

An die
Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 2 der Sitzung des Rates am 14. September 2006

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Erlass der im Entwurf beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Anlage 5) zu beschließen.

Begründung:

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 14 des o.a. Gesetzes Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Nach § 14 Abs. 2 o.a. Gesetzes kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Werbe- und Interessengemeinschaft Meerbusch-Büderich vom 22.05.2006 (Anlage 1) vor. Dort findet am Samstag, 11.11.2006, und Sonntag, 12.11.2006, der Martinusmarkt statt.

Der Antragsteller möchte den nicht zu den Anbietern der o.a. Veranstaltung gehörenden Geschäftsleuten Gelegenheit geben, ihre Ladenlokale ebenfalls während der für die Veranstaltung festgesetzten Öffnungszeiten für den Kundenverkehr öffnen zu können. Die Einbeziehung der Verkaufsstellen in die stattfindende Veranstaltung bezweckt eine Gleichbehandlung von am Ort ansässigen Verkaufsstellen mit den Marktbesckern.

Die in der Vergangenheit anzuwendenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Ladenschluss sind vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft gesetzt worden.

Die nach diesen Ausführungsbestimmungen zum Ladenschlussgesetz zu beteiligenden Stellen (Gewerkschaft Verdi, IHK und Einzelhandelsverband) wurden dennoch zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Einzelhandelsverband Mönchengladbach-Neuss e.V. (Anlage 2) sowie die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (Anlage 3) haben gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen im Umfange des im Entwurf der o.a. Verordnung vorgesehenen Rahmens keine Bedenken bzw. begründen die beabsichtigten Maßnahmen.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di e.V.) (Anlage 4) lehnt das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonntagen im Interesse der Beschäftigten des Einzelhandels grundsätzlich ab.

Die von der Gewerkschaft vorgetragenen Bedenken können nach Auffassung der Verwaltung im vorliegenden Fall zurückgestellt werden, da es sich bei den infrage kommenden Geschäften meist um klein- oder mittelständische Unternehmen bzw. Familienbetriebe handelt und demgemäss die Zahl der Arbeitnehmer, deren Belange betroffen sein könnten, als zahlenmäßig gering einzuschätzen sind.

Damit überwiegen bei der Abwägung der Interessen die der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber den von den Gewerkschaften vorgetragenen Einzelinteressen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann
Beigeordneter

5 Anlagen